

TE OGH 2013/4/4 130s7/13y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 4. April 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Niegl als Schriftführer in der Strafsache gegen Andrej P***** und DI Radek T***** wegen Verbrechen des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 3 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 25. Juni 2012, GZ 37 Hv 161/11w-40, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Der Oberste Gerichtshof hat am 4. April 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Niegl als Schriftführer in der Strafsache gegen Andrej P***** und DI Radek T***** wegen Verbrechen des schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz 3, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 25. Juni 2012, GZ 37 Hv 161/11w-40, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufung des Angeklagten DI T***** „wegen Schuld“ werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen im Übrigen werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Den Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden Andrej P***** und DI Radek T***** jeweils des Verbrechens des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 3 StGB schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurden Andrej P***** und DI Radek T***** jeweils des Verbrechens des schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz 3, StGB schuldig erkannt.

Danach haben sie am 14. Februar 2008 in M***** und an anderen Orten in einverständlichem Zusammenwirken mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz Walter K***** durch die Vorgabe ihrer Zahlungswilligkeit und -fähigkeit, somit durch Täuschung über Tatsachen, zu einer Handlung, die diesen in einem

50.000 Euro übersteigenden Betrag am Vermögen schädigte, nämlich zur Übergabe von 35 Zuchtrindern im Wert von 71.170 Euro, verleitet.

Ihre dagegen gerichteten Nichtigkeits-beschwerden stützen Andrej P***** auf Z 5 und 9 lit a und DI Radek T***** auf Z 9 lit a des § 281 Abs 1 StPO. Sie verfehlen ihr Ziel. Ihre dagegen gerichteten Nichtigkeits-beschwerden stützen Andrej P***** auf Ziffer 5 und 9 Litera a und DI Radek T***** auf Ziffer 9, Litera a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO. Sie verfehlen ihr Ziel.

Rechtliche Beurteilung

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Andrej P*****:

Der Mängelrüge (Z 5 vierter Fall) zuwider gründeten die Tatrichter die Feststellung, wonach der Angeklagte P***** gegenüber Walter K***** eine Bürgschaftszusage abgab, zureichend auf die Angaben dieses Zeugen (US 6 unten iVm US 3 unten, US 4 erster Absatz). Der Mängelrüge (Ziffer 5, vierter Fall) zuwider gründeten die Tatrichter die Feststellung, wonach der Angeklagte P***** gegenüber Walter K***** eine Bürgschaftszusage abgab, zureichend auf die Angaben dieses Zeugen (US 6 unten in Verbindung mit US 3 unten, US 4 erster Absatz).

Die als „nicht nachvollziehbar begründet“ kritisierte Annahme vorsätzlicher Tatbegehung hat das Erstgericht aus dem objektiven Geschehensablauf abgeleitet (US 9), was unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden ist (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 452). Die als „nicht nachvollziehbar begründet“ kritisierte Annahme vorsätzlicher Tatbegehung hat das Erstgericht aus dem objektiven Geschehensablauf abgeleitet (US 9), was unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden ist (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 452).

Die von der Rechtsrüge (Z 9 lit a) als fehlend reklamierten Konstatierungen zum Betrugsvorsatz finden sich - von der Beschwerde übergangen - auf US 6. Aufgrund des dort bejahten wissentlichen Handelns des Angeklagten bedarf es aber keiner zusätzlichen Urteilsannahmen zu dessen Willensausrichtung (RIS-Justiz RS0088835 [T4]). Die von der Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) als fehlend reklamierten Konstatierungen zum Betrugsvorsatz finden sich - von der Beschwerde übergangen - auf US 6. Aufgrund des dort bejahten wissentlichen Handelns des Angeklagten bedarf es aber keiner zusätzlichen Urteilsannahmen zu dessen Willensausrichtung (RIS-Justiz RS0088835 [T4]).

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des DI Radek T*****:

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) vermisst Feststellungen zu einem „vor der Tatbegehung“ gefassten Täuschungs- und Bereicherungsvorsatz. Sie legt jedoch nicht dar, weshalb ein solcher zeitlicher Aspekt für die Subsumtion nach §§ 146, 147 Abs 3 StGB erforderlich sein soll (vgl zur Irrelevanz des dolus antecedens Kienapfel/Höpfel/Kert, AT14 Z 11 Rz 20). Die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) vermisst Feststellungen zu einem „vor der Tatbegehung“ gefassten Täuschungs- und Bereicherungsvorsatz. Sie legt jedoch nicht dar, weshalb ein solcher zeitlicher Aspekt für die Subsumtion nach Paragraphen 146, 147, Absatz 3, StGB erforderlich sein soll vergleiche zur Irrelevanz des dolus antecedens Kienapfel/Höpfel/Kert, AT14 Ziffer 11, Rz 20).

Mit dem Einwand fehlender Urteilsannahmen zur Willenskomponente ist der Beschwerdeführer auf die Erledigung der Rechtsrüge des Angeklagten P***** zu verweisen.

Der weiteren Beschwerde (der Sache nach Z 5 erster Fall) zuwider geht aus der Feststellung, wonach die Angeklagten „die Täuschungshandlungen“ setzten, „um sich unrechtmäßig zu bereichern“ (US 6), deutlich hervor, dass dieser erweiterte Vorsatz zur Tatzeit vorlag. Der weiteren Beschwerde (der Sache nach Ziffer 5, erster Fall) zuwider geht aus der Feststellung, wonach die Angeklagten „die Täuschungshandlungen“ setzten, „um sich unrechtmäßig zu bereichern“ (US 6), deutlich hervor, dass dieser erweiterte Vorsatz zur Tatzeit vorlag.

Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - ebenso zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO) wie die vom Angeklagten T***** (angemeldete - ON 42) „Berufung wegen Schuld“; ein derartiges Rechtsmittel gegen kollegialgerichtliche Urteile ist nämlich im Gesetz nicht vorgesehen (§ 283 Abs 1 StPO; RIS-Justiz RS0098904, RS0100080). Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - ebenso zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO) wie die vom Angeklagten T***** (angemeldete - ON 42) „Berufung wegen Schuld“; ein derartiges Rechtsmittel gegen kollegialgerichtliche Urteile ist nämlich im Gesetz nicht vorgesehen (Paragraph 283, Absatz eins, StPO; RIS-Justiz RS0098904, RS0100080).

Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufungen im Übrigen (§ 285i StPO).
Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufungen im Übrigen (Paragraph 285 i, StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E103817

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0130OS00007.13Y.0404.000

Im RIS seit

30.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at